



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adr.Bw., vom 1. August 2009 gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 13. Dezember 2007 und 26. Juni 2009 betreffend Einkommensteuer für den Zeitraum 2004 bis 2006 entschieden:

Die Berufung betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2004 wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Der Berufung betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2005 wird teilweise Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2006 wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe bzw. den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmitteilung zu ersehen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berufungswerber (Bw.) ist Werbegraphiker und bezieht Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Vermietung und Verpachtung.

Strittig sind die geltend gemachten Aufwendungen für Fremdleistungen u.a. iHv. € 20.560,- für das Jahr 2005, Subhonorare iHv. € 4.740,-, € 3.500,- bzw. € 5.120,- und Vertriebskosten iHv. € 2.100,- für das Jahr 2006 sowie negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (V+V) für den Zeitraum 2004 bis 2006.

Betreffend die Einkünfte aus V+V wurde vom Bw. angemerkt, dass die Büroräumlichkeiten vom Bw. angemietet und an die Fa. A.GmbH weitervermietet und die Aufwendungen der Fa. A.GmbH in Rechnung gestellt worden wären, jedoch auf Grund deren angespannte schwierige finanzielle Situation noch nicht beglichen wurden. Bei Liquidität würde dies umgehend nachgeholt.

Im Rahmen einer abgabenbehördlichen Prüfung (BP) über die Jahre 2004 bis 2006 wurden des Weiteren folgende Feststellungen getroffen:

#### <Steuerliche Feststellungen

##### Tz. 2 Einkünfte aus V+V

Die Mietwohnung Adr.2 wurde zuerst an die Firma A.GmbH untervermietet, danach an Herrn M.. Die bezahlte Miete wurde in gleicher Höhe weiterverrechnet. Gewinnerzielungsabsicht bestand unbestritten keine.

Da sich bei Weiterverrechnung der Miete in gleicher Höhe - auch auf Dauer gesehen - kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergeben kann, handelt es sich dabei um steuerlich nicht anzuerkennende Verluste aus einer Liebhabereibetätigung.

Die geltend gemachten Verluste aus V+V können daher nicht anerkannt werden (der positive Überschuss im Jahr 2006 ist ebenfalls steuerlich unbeachtlich und die Umsätze im Jahr 2006 werden gleichfalls um die Mieteinnahmen von 3.600,- berichtigt.)

##### Tz. 4 Subhonorare

Im Jahr 2006 wurde ein Honorar von Herrn M. in Höhe von 2.895,- doppelt verbucht und ein weiteres Honorar in Höhe von 1.845,- ist bei der Firma A.GmbH zu berücksichtigen.

Eine Honorarnote in Höhe von € 3.500,- von Frau G., der Mutter des Abgabepflichtigen (Bw.) - wurde im Jahr 2006 als Aufwand für "Aushilfsarbeiten im Büro" geltend gemacht.

Eine unterschriebene Honorarnote wurde vorgelegt, jedoch kein Werkvertrag, Stundenaufzeichnungen oder ähnliches. Der Aufwand wurde von der BP nicht anerkannt und dem Gewinn hinzugerechnet.

##### Tz. 5 Vertriebskosten

Im Jahre 2006 wurden € 2.100,- als Vertriebskosten verbucht. Belege dazu konnten in den Buchhaltungsunterlagen nicht gefunden werden. Der Gewinn wird um diesen Betrag erhöht.>

In der fristgerechten Berufung betreffend das Jahr 2005 wurde zur Begründung eingewendet, dass mit Schreiben vom 16.2.2007 die entsprechenden Rechnungen vorgelegt worden wären. Weiters wurde wie folgt eingewendet:

1. Herr M. sei steuerlich beim Finanzamt X unter der StNr. xxx/xxxx erfasst und hätte den Betrag von € 8.560,- in seiner Einkommensteuererklärung für 2005 als Betriebseinnahmen versteuert.
2. Die Rechnung der A.GmbH wurde bei dieser ertragswirksam vereinnahmt und die Umsatzsteuer auch entsprechend abgeführt. Beglichen wurde diese Rechnung durch

Gegenverrechnungen auf Verrechnungskonten, da einerseits die AGmbH Verbindlichkeiten gegenüber der Firma A.OEG hatte, die ihrerseits Forderungen an das Atelier G. hatte. Durch die Verrechnung der Forderung der AGmbH (an das Atelier G.) wurden deren Verbindlichkeiten gegenüber der A.OEG reduziert als auch die Forderungen der Antiq gegenüber dem Atelier G.. Somit wurde diese Rechnung durch Gegenverrechnungen beglichen und durch die Buchung auf den Verrechnungskonten gilt daher dieser Betrag beim Atelier G. als abgeflossen und daher aufwandsmäßig zu berücksichtigen.

Der Berufung betreffend das Jahr 2005 hinsichtlich der nicht anerkannten Subhonorare iHv. €°20.560,- sowie der damit in Zusammenhang stehenden Vorsteuer iHv. von € 2.400,- wurde mit Berufungsvorentscheidung stattgegeben. Der Gewinn wurde entsprechend berichtigt.

Im Rahmen des Antrages auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung wurde ergänzend eingewendet:

„1. In allen drei Bescheiden der Jahre 2004, 2005 und 2006 seien die Einkünfte aus V+V mit der Begründung der Liebhabereibetätigung nicht anerkannt worden. Hierfür diene jedoch ein Vergleichszeitraum von lediglich drei Jahren, was nach herrschender Auffassung für eine Liebhabereivermutung viel zu kurz ist, da üblicherweise ein Vergleichszeitraum von etwa 20 Jahren heranzuziehen wäre. Hierzu sollte seitens der BP noch Informationen zur Verfügung gestellt werden, was aber (vermutlich mangels Vorhandensein) nicht erfolgte. Der Bw. beantragte daher, die Einkünfte aus V+V bei diesen Bescheiden zu berücksichtigen.

2. Im Bescheid für das Jahr 2006 seien eine Honorarnote für Aushilfsarbeiten im Büro über € 3.500,- nicht anerkannt worden, da kein schriftlicher Werkvertrag vorliege. Es gibt, jedoch keine Verpflichtung, Verträge schriftlich abzuschließen, da auch mündliche Verträge rechtskräftig sind. Dadurch, dass die Arbeiten auch durchgeführt wurden, liegt auch eine unterschriebene Honorarnote vor. Da es sich bei der Empfängerin um eine Familienangehörige handelt, hält dieser Aufwand auch jedem Fremdvergleich stand, da die Durchführung dieser Arbeiten durch einen Dritten einen weitaus höheren Aufwand verursacht hätte. Der Bw. beantrage daher die Berücksichtigung dieses Aufwandes.

3. Weiters wurden Vertriebskosten iHv. € 2.100,- nicht anerkannt, da der Zahlungsbeleg in den Buchhaltungsunterlagen versehentlich nicht enthalten war. Dieser Beleg liegt zwischenzeitlich vor und betrifft Kosten einer versuchten Geschäftsanbahnung in Paraguay, deren Anerkennung ebenfalls beantragt wird.“

Im Rahmen eines Ergänzungsvorhaltes wurde dem Bw. folgende Sachverhalte dargelegt und zur Stellungnahme aufgefordert:

<1.) Einkünfte aus V+V

*Sachverhalt:*

Die Mietwohnung in Adr.2 wurde zuerst an die Firma AGmbH untervermietet, danach an Herrn M.. Die bezahlte Miete wurde in gleicher Höhe weiterverrechnet.

*Rechtliche Beurteilung:*

Aus der positiven Umschreibung der Einkünfte als Gewinn bzw. als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten in § 2 Abs. 4 EStG 1988 ist abzuleiten, dass nur jene Einkunftsquellen einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen sind, die auf Dauer gesehen zu einem Gesamtgewinn bzw. Gesamtüberschuss führen. Andernfalls ist Liebhaberei (Voluptuar) gegeben. Die damit verbundenen Verluste (bzw. Verlustanteile) sind steuerlich weder ausgleichs- noch vortragsfähig. Allfällige "Zufallsgewinne" werden nicht besteuert.

Da sich bei Weiterverrechnung der Miete in gleicher Höhe - auch auf Dauer gesehen - kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergeben kann, noch eine Überschusserzielungsabsicht feststellen lässt, handelt es sich dabei um steuerlich nicht anzuerkennende Verluste aus einer Liebhabereibetätigung.

Ein „Vergleichszeitraum“ ist nicht heranzuziehen, da es bei dieser Art der Bewirtschaftung denkunmöglich ist, einen Einnahmenüberschuss, der jedoch Voraussetzung zur Anerkennung als Einkunftsquelle ist, zu erzielen.

## **2.) Fremdhonorare an nahe Angehörige**

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) sind Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn sie

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- auch zwischen Familienfremden unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wären (ständige Rechtsprechung; vgl. z.B. VwGH 22.2.2000, 99/14/0082).

### *Sachverhalt:*

Am 31.12.2006 wurde als Buchung im Zuge der Jahresabschlussarbeiten ein Betrag von € 3.500,- mit dem Buchungstext „Frau G.“ eingebucht.

Beleg gab es dazu in der Buchhaltung keinen.

Dazu wurde angegeben, dass es sich dabei um von der Mutter des Abgabepflichtigen, Frau I. G., geleistete Aushilfsarbeiten gehandelt hat. Da lt. Aussage des Bw., seine Mutter nur über eine kleine Rente verfüge, habe er sie, um sie zu unterstützen, statt einer fremden Aushilfskraft in seinem Unternehmen beschäftigt. Eine Honorarnote wurde von Frau G. nicht gelegt und auch der Erhalt des Geldes nicht bestätigt.

Die im Nachhinein erstellte Honorarnote, allerdings ohne Unterschrift von Frau G., wurde am 4.6.2009 vorgelegt.

Am 18.6.2009 wurde nochmals die gleiche Honorarnote, diesmal mit Unterschrift vorgelegt. Weitere Unterlagen wie Werkvertrag, Leistungs-/Stundenaufzeichnungen oder einen anderen Tätigkeitsnachweis und einen Nachweis des Geldflusses gibt es nicht. Es wurden auch keine konkreten Angaben gemacht, welche Leistungen in welchem Ausmaß Frau G. erbracht hat.

Dass und wie die ggstl. Leistungsbeziehung nach Außen zum Ausdruck gekommen ist, was konkret vereinbart war, wurde darüber hinaus weder dargetan noch nachgewiesen.

### *Rechtliche Beurteilung:*

Die gegenständliche Leistungsbeziehung wird den eingangs angeführten Anforderungen nicht gerecht. Dem diesbezüglichen Aufwand ist daher die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe zu versagen. Abgesehen davon wurde ein Mittelabfluss (die Gewinnermittlung erfolgt mittels Einnahmen-/Ausgabenrechnung) nicht nachgewiesen.

## **3.) Vertriebskosten:**

Der Bw. wird um Vorlage des Zahlungsbeleges und der dazugehörenden Rechnung oder des Vertrags, und einer genauen Sachverhaltsdarstellung ersucht.

Sollten die Unterlagen nicht in Deutsch sein, wird um Vorlage einer beglaubigten Übersetzung.

Des Weiteren ergeben sich zusätzlich zum Berufungsbegehren, folgende Fragen, im Zuge der BP nicht restlos aufgeklärte Fragen:

## **4.) Fremdhonorare bezahlt an Herrn Ml.**

Betreffend die im Jahr 2006 und 2007 bezahlten Fremdhonorare wurde Herr Ml. befragt. Er machte dazu folgende Angaben:

Zitat aus Niederschrift mit Herrn Ml. vom 10.7.2009:

*„Herr Ml. bestätigt an die Firmen Bw. und Atelier G. GmbH folgende Leistungen erbracht zu haben, und dafür Zahlungen wie folgt erhalten zu haben:*

**Leistungen 2006:**

*Im Jahr 2006 erbrachte Leistungen an Fa. Bw.:*

*in Summe **€ 13.800,-***

*Die einzelnen Honorarnoten stimmen mit den erhaltenen Zahlungen hinsichtlich der bezahlten Beträge nicht überein, die Summe der Honorarnoten von € 13.800,- ist jedoch richtig.*

*Die Zahlungen der Leistungen erfolgten wie folgt:*

*03.10.2006 Banküberweisung von € 1.130,-*

*07.11.2006 Banküberweisung von € 2.500,-*

*17.11.2006 Banküberweisung von € 2.240,-*

*weitere erfolgten Barzahlungen im Jahr 2006 iHv. einmal € 900,- und weitere Barzahlungen in Summe iHv. € 1.910,-*

*Das sind gesamt **Zahlungen im Jahr 2006 iHv. € 8.680,-***

*Die restlichen Honorare aus dem Jahr 2006 wurden im Jahr 2007 wie folgt bezahlt:*

*12.1.2007 Banküberweisung von € 2.570,- Vermerk auf dem Zahlungsbeleg Honorar November 2006*

*30.1.2007 Banküberweisung von € 2.550,- Vermerk auf dem Zahlungsbeleg Honorar Dezember 2006*

*Das sind gesamt **Zahlungen im Jahr 2007 iHv. € 5.120,-***

**Leistungen 2007:**

*Im Jahr 2007 wurden für die Firma Atelier G. GmbH **Leistungen iHv. insgesamt € 7.030,- erbracht.***

*Die Zahlungen erfolgten wie folgt:*

*22.2.2007 Banküberweisung von € 2.380,- Vermerk auf dem Zahlungsbeleg Honorar Jänner 2007*

*13.4.2007 Banküberweisungen von € 2.880,- Vermerk auf dem Zahlungsbeleg Honorar Februar 2007*

*28.4.2007 Banküberweisung von € 1.770,- Vermerk auf dem Zahlungsbeleg Honorar März 2007*

**In Summe erfolgten Zahlungen iHv. € 7.030,-**

*Die im Jahr 2007 an „Atelier G.“ ausgestellten Honorare sind unrichtig und hätten auf die Zahlungsbeträge lt. Banküberweisung lauten müssen. "*

Es ergibt sich daher im Einzelunternehmen Bw. für 2006 ein bezahlter Aufwand von € 8.680,- und für 2007 ein bezahlter Aufwand von € 5.120,-, in Summe der bisher im Jahr 2006 erfasste Aufwand von € 13.800,-.>

Der Ergänzungsvorhalt wurde dem Bw. nachweislich zur Kenntnis gebracht und bis dato nicht Stellung genommen.

**Über die Berufung wurde erwogen:**

Ad Einkünfte aus V+V – Liebhaberei)

Gemäß § 1 Abs. 2 LVO ist bei Auftreten von Verlusten Liebhaberei anzunehmen, wenn nicht die Erzielung eines Gesamtgewinns oder Gesamtüberschuss in einem absehbaren Zeitraum

tatsächlich zu erwarten ist. Nach § 2 Abs. 4 erster Satz leg.cit. muss die Betätigung objektiv ertragsfähig sein.

Die Beurteilung, ob innerhalb eines absehbaren Zeitraumes ein wirtschaftlicher Gesamterfolg erzielt werden kann, ist grundsätzlich erst nach Ablauf eines nach der jeweiligen Lagerung des Einzelfalles tauglichen Beobachtungszeitraumes möglich. Dieser ist entbehrlich, wenn nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles die Erzielung eines Gesamterfolges in einem absehbaren Zeitraum von vornherein aussichtslos erscheint.

Die streitgegenständliche Vermietungstätigkeit betrifft eine Mietwohnung in Adr.2, welche untervermietet wird und erfolgte lt. Aktenlage unstrittig erst drei Jahre. Innerhalb des Zeitraumes 2004 bis 2006 wurden auf Grund fehlender Einnahmen in den Jahren 2004 und 2005 Verluste iHv. € -3.122,64 und € -1.470,01 erwirtschaftet und erst im Jahre 2006 ein Überschuss bzw. Gewinn von € +159,95 erzielt. Dies ergibt somit ein Gesamtverlust von rund. € -4.432,70 in den ersten drei Jahren. Auch bei einer fortgedachten weiteren Vermietung über das Jahr 2006 hinaus - erscheint die Erzielung eines Gesamtüberschusses innerhalb angemessener Frist ausgeschlossen, da es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die Einnahmen gesteigert werden könnten. Selbst unter der optimistischen Annahme, dass der Bw. in Zukunft keine Verluste, sondern nur noch Überschüsse in der bisher erzielten Höhe erwirtschaften würde, ergäbe sich - bei einem angenommenen Überschuss von jährlich € 160,- - erst nach 27 Jahren ein Gesamtüberschuss. Realistischer Weise würde der Bw., insbesondere bedingt durch den Reparatur- und Instandhaltungsaufwand, der sich in diesem Zeitraum sicher wieder ergeben würde, erneut Verluste erwirtschaften, sodass ein Gesamtüberschuss zu keinem Zeitpunkt zu erwarten ist.

Der Unabhängige Finanzsenat kommt daher zum Schluss, dass die Vermietung keine Einkunftsquelle im Sinne des § 2 EStG darstellt, sondern dass Liebhaberei vorliegt und daher die bisher erfassten Einkünfte aus der Vermietung für die Jahre 2004 bis 2006 bei der Einkunftsermittlung außer Ansatz bleiben.

Ad Einkünfte aus Gewerbebetrieb - Subhonorare)

Strittig ist weiters die steuerliche Anerkennung von Fremdhonoraren für das Jahr 2005 in Höhe von € 20.560,- sowie für das Jahr 2006 in Höhe von € 2.895,-, € 1.845,- und € 5.120,-.

Einkommensteuerliche Beurteilung: Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Dieser Betriebsausgabenbegriff hat für die Einnahmen-Ausgabenrechnung grundsätzlich die gleiche Bedeutung wie für den Betriebsvermögensvergleich. Betriebsausgaben setzen einen

Wertabgang in Geld oder Geldeswert voraus (vgl. Wiesner-Atzmüller-Grabner-Leitner-Wanke, EStG, Kommentar, 1. Band, Anm. 55 f. zu § 4).

Wenn der Steuerpflichtige die Absetzung von Schulden, anderen Lasten oder Aufwendungen geltend macht, kann die Abgabenbehörde gemäß § 138 Abs. 1 BAO verlangen, dass er zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt seiner Anliegen erläutert und ergänzt sowie dessen Richtigkeit beweist. Gemäß § 138 Abs. 2 BAO sind u.a. Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden auf Verlangen zur Einsicht und zur Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt des Anbringens von Bedeutung sind.

Der Sachverhalt ist durch folgende Umstände bestimmt:

1) Im Laufe des bisherigen Verwaltungsverfahrens wurden die Fremdhonorare 2005 an A. M. und Fa. A.GmbH in der Höhe von € 20.560,- belegmäßig nachgewiesen. Diese Honorare waren daher anzuerkennen.

Weiters wurden im Jahr 2006 ein Honorar an Herrn A. M. in Höhe von € 2.895,- und ein Honorar der Fa. A.GmbH iHv. € 1.845,- als doppelt verbucht ausgeschieden. Die erklärten Fremdhonorare 2006 in Höhe von € 2.895,- und € 1.845,- waren daher zu Recht nicht anzuerkennen.

Die ebenso im Streitjahr 2006 ausgestellten Honorare an Herrn E. Ml. sind auf Grund der Bezahlung (Wertabgang) erst im Jahre 2007 in Ausmaß des Differenzbetrages von € 5.120,- nicht als Aufwand für das Jahr 2006 anzuerkennen. Entsprechend den Feststellungen in der Stellungnahme der BP über den Zahlungszeitraum gab es im Streitjahr 2006 noch keinen Wertabgang in Geld oder Geldeswert und wurden diese Feststellungen vom Bw. nicht entkräftet.

2) Subhonorar an die Mutter)

Weiters wurde eine Honorarnote in Höhe von € 3.500,- an die Mutter des Bw. Frau I. G. als Aufwand für „Aushilfsarbeiten im Büro“ geltend gemacht. Das angegebene Honorar wurde im Zuge des Berufungsverfahrens durch eine Honorarnote mit eigenhändiger Unterschrift schriftlich belegt, jedoch keine Aufzeichnungen und Werkvertrag vorgelegt.

Dazu ist festzustellen:

Im gegenständlichen Sachverhalt ist eine Vereinbarung zwischen nahen Angehörigen, nämlich zwischen dem Bw. und seiner Mutter zu beurteilen.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 4.6.2003, 97/13/0208; 22.2.2000, 99/14/0082) hat hier drei Kriterien erarbeitet, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen, damit derartige Vereinbarungen steuerlich anerkannt werden.

Diese Kriterien lauten, dass der Vertrag

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen muss (Publizitätswirkung),
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wäre (Fremdvergleich)

Im Rahmen der Beweiswürdigung wird die Einhaltung dieser Kriterien überprüft, wenn - wie im gegenständlichen Fall - Zweifel am wahren wirtschaftlichen Gehalt der behaupteten vertraglichen Gestaltung bestehen, da ertragsteuerlich dieser und nicht die vom Abgabepflichtigen vorgebrachte zivilrechtliche Gestaltung einer Leistungsbeziehung der rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen ist.

Seitens des Bw. wurde weder der Inhalt der Vereinbarung betreffend die vorzunehmenden Aufgaben nachgewiesen noch der konkrete monatliche Arbeitsumfang bestimmt.

Hinsichtlich des geforderten Fremdvergleiches ist damit anzumerken, dass es in Vereinbarungen mit Fremden grundsätzlich nicht üblich ist, ein Pauschalentgelt zu vereinbaren, das unabhängig davon gezahlt wird, wann und in welchem Umfang Leistungen erbracht werden, ohne das für beide Vertragsparteien die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung - die sich zumindest über einen längeren Zeitraum ausgleichen muss - ersichtlich ist. Arbeitsaufzeichnungen über Dauer und Art ihrer Tätigkeit wurden nicht erstellt. Der Bw. als Auftraggeber kann rückblickend nicht sagen, welchen Umfang die Leistungen der Mutter angenommen haben und ob daher die geleisteten Zahlungen angemessen waren.

Die Feststellung des Finanzamtes, dass die Zahlungsbestätigung erst im Nachhinein nachgewiesen werden konnte, ist als weiteres Indiz nicht von der Hand zu weisen.

Zudem erfolgten keine regelmäßigen monatlichen Auszahlungen an die Mutter, sondern liegt nur eine Gesamtbestätigung für das Jahr 2006 und die Angabe des Bw. vor. Diese Vorgangsweise ist ebenfalls als nicht fremdüblich zu beurteilen.

Ad Vertriebskosten)

Weiters wurden Vertriebskosten iHv. € 2.100,- nicht anerkannt, da der Zahlungsbeleg in den Buchhaltungsunterlagen nicht enthalten war. Der Beleg betreffe lt. Bw. Kosten einer versuchten Geschäftsanbahnung in Paraguay, deren Anerkennung daher beantragt wurde.

Dazu ist festzustellen, dass mangels Nachweis bzw. Vorlage diesbezüglicher Unterlagen diese Aufwendungen nicht anzuerkennen sind.

Die Höhe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2005 entsprechen der Berufungsvorentscheidung vom 29.6.2009, die Höhe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2006 wird wie folgt berechnet:

|                                           | 2006 in € |
|-------------------------------------------|-----------|
| Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. BP          | 38.039,52 |
| zuzüglich Aufwendungen/Zahlungsfluss 2007 | 5.120,00  |
| Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. BE          | 43.159,52 |

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Wien, am 11. Februar 2011